

OMBUDSSTELLE

REGLEMENT

I EINLEITUNG

Seit rund 40 Jahren hat sich die Institution „Ombudsperson“ in ganz Europa verbreitet. In der Schweiz verfügen öffentliche Verwaltungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden, Krankenkassen, Privatversicherungen, Zeitungen etc. über eine Ombudsperson.

SWISS PLASTIC SURGERY hat 2014 eine solche Ombudsstelle errichtet und Ehrenmitglieder zu Ombudspersonen ernannt.

II ALLGEMEINE FUNKTIONEN DER OMBUDSPERSON

Die Ombudsperson hat nicht sanktionierende Aufgaben, er vermittelt zwischen Patienten und Ärzten oder zwischen Ärzten und Ärzten. Die Vermittlung erfolgt formlos und unkompliziert. Die Ombudsperson nimmt mit den Parteien schriftlich oder mündlich Kontakt auf und versucht, eine Lösung zu finden.

Eine Vermittlung wird dann abgelehnt, wenn bereits ein Verfahren eingeleitet worden ist (Klage, Antrag an die aussergerichtliche Gutachterstelle FMH, etc.).

Die Aufträge erreichen die Ombudsperson via:

Geschäftsstelle SWISS PLASTIC SURGERY
c/o Meister ConCept GmbH
Bahnhofstrasse 55
5001 Aarau

T +41 62 836 20 46
F +41 62 836 20 97
info@plasticsurgery.ch

III AUSSERGERICHTLICHE GUTACHTERSTELLE FMH

Medizinische Behandlungen können anders verlaufen, als es sich die Patientin oder der Patient erhofft hat. Patientinnen und Patienten, die vermuten, sie hätten infolge eines ärztlichen Fehlers oder eines Organisationsverschuldens einen gesundheitlichen Schaden erlitten, können sich an die FMH-Gutachterstelle wenden. Diese wird unter Einhaltung ihres Reglements eine außergerichtliche Begutachtung organisieren.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

SWISS PLASTIC SURGERY

IV KONTAKT ZU SWISS PLASTIC SURGERY UND SARA

Die Ombudsperson ist Gast des Vorstandes von SWISS PLASTIC SURGERY. Sie nimmt jeweils an den Sitzungen teil, wenn dies die Geschäfte verlangen. Sie kann jederzeit Kontakt zu SARA aufnehmen, um mit den Experten Anträge zu diskutieren.

V TARIFE

Fragen oder Streitigkeiten betreffend Tarife und Beanstandungen von Honoraren gehören **nicht zum Aufgabenbereich** der Ombudsperson. Dafür ist der Tarifverantwortliche der Fachgesellschaft oder die kantonalen Ärztesellschaften (paritätische Kommissionen) zuständig.

VI HONORIERUNG

- Die Ombudsperson wird für die Arbeit zuhanden der außergerichtlichen Gutachterstelle nicht honoriert.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Mitgliedern) zwischen Mitgliedern und Patienten werden pro Dossier CHF 500.00 entrichtet.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Nicht-Mitgliedern) zwischen Ärzten und Patienten stellt die Ombudsperson Rechnung an den Arzt gemäss Zeitaufwand.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Patienten) zwischen Patient und Arzt stellt die Ombudsperson Rechnung an den Patienten gemäss Zeitaufwand.

Dieses Reglement wurde am 12.3.2021 vom Vorstand verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bis dahin geltenden Reglemente zur Ombudsstelle von Swiss Plastic Surgery.